<u>Behandlungsgrundsätze</u>

Biotope /	
LRT / Arten	Bezeichnung / Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
	•Reine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts [] keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen
	zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,
	•Reine Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Auf bringungsfläche und der Böschungsoberkante; bzw. im
	Abstand von 5 m auf stark geneigten Flächen; (freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B.
	•Rein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten (Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich),
	• Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-) Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen
	Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist,
	•Reine Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse sowie
	●@hne Beseitigung von Höhlen- oder Horstbäumen im Rahmen der Gewässerunterhaltung
	•Bohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde
	• Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund,
	• Entrahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,
	• [Grund-) Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle sowie
	•Bedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können
	•Reine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation;
	freigestellt für Angel- und Berufsfischerei ist
	a) das Freihalten von Schneisen im Röhricht, die bereits vor Inkrafttreten der LVO N2000 existierten,
	b) tir die Berufsfischerei das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen, nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige,
	c) vir die Angelfischerei das Zurückschneiden von Röhricht im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG25 nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige.
	• Bein Betreten oder Befahren von Röhrichten,
	●Besatz nur mit gebietsheimischen Fischen sowie Besatz in Fließgewässern nur entsprechend der charakteristischen Fauna des betreffenden Fließgewässertyps gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie,
	•Rein vorrätiges Anfüttern von Fischen,
	●Bür die Angelfischerei darüber hinaus:
	a)Rein Befahren von Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereichen mit dem Boot
	b)@hne Verursachen von Lärm, insbesondere durch Nutzung von Tonwiedergabegeräten,
	• Reine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere ohne zusätzliche Absenkung des Grundwassers sowie ohne verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers,
	•Reine Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder Planierungsarbeiten,
	•Œein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
	•Reine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,
	• Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-) Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen
	Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist,
	•Reine Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse,
	•Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähtechniken (z. B. mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschnitthöhe von 10 cm)
	•Reine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation durch Angelnutzung und Berufsfischerei; freigestellt ist:
	a) das Freihalten von Schneisen im Röhricht, die bereits vor Inkrafttreten der LVO N2000 existierten,
	b) bur die Berufsfischerei das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen, nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige,
	für die Angelfischerei gilt darüber hinaus:
	c)Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde.

LRT 6510

- Reine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere ohne zusätzliche Absenkung des Grundwassers sowie ohne verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers sowie
- •Reine Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder auf andere Weise
- •Rein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser.
- •Rein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- •Reine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März,
- •Reine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat,
- Rein Lagern von Düngemitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Futtermitteln oder Erntegut,
- •Reine Zufütterung bei Beweidung von Schlägen mit LRT,
- •Reine Nach- oder Einsaat
- •@hne Neuanlage von Wildäckern oder Wildwiesen innerhalb von LRT und ohne Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT.
- •Grasnarbenerneuerung nur mit Regiosaatgut sowie für LRT nur mit zertifiziertem Saatgut gebietsheimischer und lebensraumtypischer Arten, keine Düngung von LRT, Deichpflege auf LRT grundsätzlich nur durch Beweidung oder ein- bis zweischürige Mahd.
- •Thine Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
- ●@hne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte,
- •Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht, sowie
- Winterweide mit Rindern nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

LRT 9160

- •Beduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen,
- •Rein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,
- •Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten,
- •Reine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen,
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern,
- •Reine Holzernte und Holzrückung in der Zeit vom 15. März bis 31. August, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Ernte innerhalb dieses Zeitraums, sofern dies aus forstsanitären Gründen erforderlich ist; darüber hinaus kann, nur außerhalb von Laubholzbeständen mit einem BHD von mehr als 35 cm, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 erteilt bzw. hergestellt werden, sofern Störungen oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen sind.
- •Rein flächiges Ausbringen von Düngemitteln,
- •Reine Kalkung natürlich saurer Standorte,
- •Rein Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen,
- Erhalt der LRT, ohne Entzug von LRT-Flächen durch forstliche Maßnahmen,
- Reine Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen,
- •Reine Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFH-RL durch Holzpolterung,
- •Bächige Bodenbearbeitung zur Bestandsbegründung nur nach Erlaubnis bzw. Einvernehmensherstellung durch die / mit der zuständige/n Naturschutzbehörde; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung sowie
- Reine Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT.
- •@hne Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze,
- •Erhaltung oder Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. femelweise Nutzung; Kahlhiebflächen dürfen nicht größer als 0,5 ha sein; zum Erhalt lebensraumtypischer Hauptbaumarten kann für die Etablierung von Lichtbaumarten in entsprechenden Wald-LRT die Kahlhiebfläche nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu 1 ha betragen,
- •Anlage von Rückegassen in Wald-LRT mit einem mittleren BHD über 35 cm in einem Abstand von mindestens 40 m, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 m,
- •@hne Ganzbaum- und Vollbaumnutzung unterhalb der Derbholzgrenze (7 cm ohne Rinde); in begründeten Ausnahmefällen ist aus forstsanitären Gründen eine Vollbaumnutzung auch unterhalb der Derbholzgrenze freigestellt,
- •@hne flächenhafte Arrondierung von Schadflächen,
- ●Morrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von Lebensraum-typischen Pionier- und Weichholzarten, soweit die angestrebten Verjüngungsziele nicht gefährdet sind sowie
- ●Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze,
- •Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung,
- Eörderung der Eichenanteile in Eichen-LRT durch Mischungsregulierung,
- Börderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums, z. B. für eichengeprägte Lebensräume die Durchführung historischer Nutzungsformen (Mittel-, Hudewaldwirtschaft),
- •Wermeidung von Düngung, Biozideinsatz, Kalkung, Entwässerung, Befahrung, Bodenbearbeitung sowie von Kahlhieben, Stoffeinträgen und überhöhten Schalenwildbeständen,

• Entwicklung von LRT-typischen Waldrand- und Waldinnenstrukturen, •Belassen einer möglichst hohen Anzahl von Alt- und Biotopbäumen bzw. eines hohen Anteils Totholz, Bewirtschaftungsverzicht in Altholzinseln und störungsempfindlichen bzw. seltenen LRT sowie • ggf. Wiederherstellung natürlich hoher Grundwasserbedingungen bzw. einer natürlichen Überflutungsdynamik für hydromorph geprägte LRT. •Rein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. •Reine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März, • Reine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat, Rein Lagern von Düngemitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Futtermitteln oder Erntegut, •Reine Zufütterung bei Beweidung von Schlägen mit LRT, •Reine Nach- oder Einsaat. This is a common that the second sec Thne jedwede Düngung, •Nutzung von Nachtpferchen nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung sowie • Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung. LRT 91E0* entspricht LRT 9160 Fluss-•Reine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts [...] keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine Zusätzliche Absenkung oder eine Verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine Zusätzliche Absenkung oder eine zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können neunauge •Reine Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Auf bringungsfläche und der Böschungsoberkante bzw. im Abstand von 5 m auf stark geneigten Flächen (freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B) •Rein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich •Reine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts [...] keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können •Reine Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse, •Bohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1, Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund, Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses, • Grund-) Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle sowie Bedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können. •anter Ausübung der Fischerei außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- sowie Eigentumsgewässern nur nach Erlaubnis; die Verlängerung oder Erneuerung von Pachtverträgen bzw. die Nutzung in bisherigem Umfang und bisheriger Art ist freigestellt, •Reine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation; freigestellt ist: a) das Freihalten von Schneisen im Röhricht, die bereits vor Inkrafttreten der LVO N2000 existierten, b) 🛍 r die Berufsfischerei das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen, nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige, c)für die Angelfischerei das Zurückschneiden von Röhricht im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG25 nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige. •Rein Betreten oder Befahren von Röhrichten, •Besatz nur mit gebietsheimischen Fischen sowie Besatz in Fließgewässern nur entsprechend der charakteristischen Fauna des betreffenden Fließgewässertyps gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie, Rein vorrätiges Anfüttern von Fischen, Rein Befahren von Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereichen mit dem Boot (Angelfischerei), This description of the contract Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde (Angelfischerei), •Anpassung gesetzter Reusen an wechselnde Wasserstände und Begrenzung der Spannweite auf nicht mehr als die Hälfte der Gewässerbreite. • Lir Teichwirtschaften und Netzgehege in natürlichen Gewässern: a) Inter Ausübung der Aquakultur außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- sowie Eigentumsgewässern nur nach Erlaubnis; die Verlängerung oder Erneuerung von Pachtverträgen bzw. die Nutzung in bisherigem Umfang und bisheriger Art ist freigestellt, b)@hne Bau von Gebäuden im Uferbereich oder Uferbefestigungen, c) offenen Anlagen ohne Besatz mit nicht gebietsheimischen Fischen, d)@hne Einsatz von Düngemitteln, e) 🛮 anter Einsatz von Bioziden nicht ohne tierärztliche Anordnung und unter unverzüglich nachträglicher Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde. 📲 künstlichen Haltungseinheiten wie Durchfluss- und Kreislaufanlagen ist eine Belastung der Vorflut mit Düngemitteln oder Bioziden auszuschließen, Desinfektionskalkungen mit Branntkalk von mehr als 1.000 kg/ha nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige und nur früh im Jahr direkt nach Eisauf bruch oder im Spätherbst, Rein Ausbringen von Branntkalk in Röhrichten. •Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 der N2000-LVO

Bachneunauge

entspricht Flussneunauge

fledermaus •Reine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen, •Reine Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT. Bei Vorkommen auf LRT-Flächen gilt zudem •@hne flächenhafte Arrondierung von Schadflächen, Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze. Wolf •Reine Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT, Biber

•Reine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten oder Lebensraumelementen wie Einzelbäume mit einem (mittleren) BHD von mehr als 35 cm, Feldraine, Findlinge, alte Lesesteinhaufen oder Trockenmauern

•Beduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen,

- kein flächiges Befahren: Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen.
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern,
- •Reine Beeinträchtigung von Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung,
- •Erhaltung oder Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. femelweise Nutzung; Kahlhiebflächen dürfen in den LRT 9160, 9190, 91E0* und 91F0 nicht größer als 0.5 ha sein; zum Erhalt lebensraumtypischer Hauptbaumarten kann für die Etablierung von Lichtbaumarten in entsprechenden Wald-LRT die Kahlhiebfläche nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu 1
- •@hne Ganzbaum- und Vollbaumnutzung unterhalb der Derbholzgrenze (7 cm ohne Rinde); in begründeten Ausnahmefällen ist aus forstsanitären Gründen eine Vollbaumnutzung auch unterhalb der Derbholzgrenze freigestellt,
- •Worrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von Lebensraum-typischen Pionier- und Weichholzarten, soweit die angestrebten Verjüngungsziele nicht gefährdet sind,

Darüber hinaus sind naturschutzfachliche Grundlagen, Behandlungsgrundsätze und Maßnahmen der Wald-LRT als Lebensraum der Art zu berücksichtigen und können auch auf Habitatabschnitte, die nicht einem LRT zuzuordnen sind, übertragen werden.

•Reine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten oder Lebensraumelementen wie Feldraine.

- •Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen
- kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern.
- •Reine Beeinträchtigung von Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung,
- •Rein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.
- •Rein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln,
- •Reine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts [...] keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,
- ēhne Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder ähnlichem,
- •Reine Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Auf bringungsfläche und der Böschungsoberkante bzw. im Abstand von 5 m auf stark geneigten Flächen (freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B)
- Reine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten oder Lebensraumelementen wie Feldraine
- Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen,
- Reine Beeinträchtigung von Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung.
- Eallenjagd nur mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle.
- •Rein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
- •Reine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts [...] keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine Zusätzliche Absenkung oder eine Verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine Zusätzliche Absenkung oder eine Zu zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,
- Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,
- •Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können.
- •Reine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
- •Reine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern,
- •Reine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
- •Bagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,
- •Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus sind naturschutzfachliche Grundlagen. Behandlungsgrundsätze und Maßnahmen der Gewässer-LRT als Lebensraum der Art zu berücksichtigen und können auch auf Habitate, die nicht einem LRT zuzuordnen sind, übertragen werden entspricht Biber

Fischotter

Schmale Windelschnecke

•Reine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts [...] keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können

- ●Øhne Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder ähnlichem
- •Reine Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Auf bringungsfläche und der Böschungsoberkante bzw. im Abstand von 5 m auf stark geneigten Flächen (freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B)
- •Reine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März,
- •Reine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat
- •Reine Beeinträchtigung von Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung,
- •Reine Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT
- Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-) Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist,
- •Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähtechniken (z. B. mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschnitthöhe von 10 cm).
- •Reine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation; freigestellt ist
- a) das Freihalten von Schneisen im Röhricht, die bereits vor Inkrafttreten der LVO N2000 existierten
- b) für die Berufsfischerei das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen, nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige
- c) Eur die Angelfischerei das Zurückschneiden von Röhricht im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG25 nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige
- •Rein Betreten oder Befahren von Röhrichten
- •Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde (Angelfischerei)

Bei Vorkommen auf LRT-Flächen gilt zudem

•@hne jegliches Lagern von Düngemitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Futtermitteln oder Erntegut.

Einzuhaltende Behandlungsgrundsätze von Arten mit weiträumigen Vorkommen sind nicht über Einzelflächen codiert und gelten für folgende Bereiche des FFH-Gebietes:

Arten	zur Berücksichtigung relevanter Teil des FFH-Gebietes
Biber	gesamtes FFH-Gebiet
Fischotter	gesamtes FFH-Gebiet
Wolf	gesamtes FFH-Gebiet

Gebietsbezogene Maßnahmen

Für das gesamte FFH-Gebiet zu berücksichtigende Maßnahmen

Schutzgüter	Maßnahme
gesamtes FFH-Gebiet	Abschirmung von Nährstoff- und Feinsedimenteinträgen im Oberlauf bzw. Quellgebiet
Gewässer-LRT, Biber,	Erhalt der natürlichen Eigendynamik des Fließgewässers
gesamtes FFH-Gebiet	Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit
Gewässer-LRT, Biber,	Kontinuierliches Monitoring des Einflusses von Biberaktivitäten auf andere, insbesondere rheophile,
Bachneunauge	Schutzgüter unter fachkundlicher Betreuung, bedarfsweise Abwägen von Prioritäten
gesamtes FFH-Gebiet,	Bekämpfung von Neophyten und Neozoon
insbesondere Wälder	Bekampling von Neophyten und Neozoon

Einzelmaßnahmen

ID_Maß- nahme	LRT-/Biotop-ID	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten/ Ziel-LRT	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maß- nahme	fachliche	Umsetz- barkeit	Rang- folge	Dringlichkeit	Adressat	Bemerkung
0001-01	0012	3260, 91E0,	0,086	3260,	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs-	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz-	
		0002_Bna		91E0, Bna		grundsätze für LRT 3260, LRT 91E0 und						verwaltung	
						Bachneunauge							

ID_Maß- nahme	LRT-/Biotop-ID	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten/ Ziel-LRT	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maß- nahme	naturschutz- fachliche Eignung	Umsetz- barkeit	Rang- folge	I Dringlichkalt	Adressat	Bemerkung
0001-02	0012	3260, 91E0, 0002_Bna	0,086	91E0		Entwicklung von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegenden Totholz (mind. 1 Stück/ha)	W		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	
0001-03	0012	3260, 91E0, 0002_Bna	0,086	3260, Bna	Ersteinrichtung	Anbindung alter Gewässerverläufe	So		umsetzbar			Wasser- behörde, Gewässer- unterhaltung	fakultative Maßnahme zur Strukturerhöhung
0001-04	0012	3260, 91E0, 0002_Bna	0,086	91E0	-	aktive Beseitigung Irt-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche)	W		nicht abgestimmt		_	Forst- wirtschaft	Späte Traubenkirsche vollständig entfernen
0002-01	0010	6430	0,002	6430	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs-	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz-	
0002-02	0010	6430	0,014	6430	periodische Pflege	grundsätze für LRT 6430 Staffelmahd - räumlich/zeitlich versetzt, (3-5 Jahre)	EH3		gut umsetzbar		mittelfristig	verwaltung Gewässer- unterhaltung	Schnitthöhe mind. 10 cm
0003-01	0013	3260, 0002_Bna	0,021	3260, Bna		Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0003-02	0013	3260, 91E0, 0002_Bna	0,021	3260, Bna	Ersteinrichtung	Anbindung alter Gewässerverläufe	So	geeignet	umsetzbar			Wasser- behörde, Gewässer- unterhaltung	fakultative Maßnahme zur Strukturerhöhung
0004-01	0011	6510	0,011	6510	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 6510	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0004-02-a	0011	6510	0,011	6510	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftungsszenario B: Zweischürige Mahd (Optimalvariante)	EH3	besonders geeignet	nicht abgestimmt	1	kurzfristig	Landwirtschaft	
0004-02-b	0011	6510	0,011	6510		Bewirtschaftungsszenario B: Mähweide mit Mahd als Erstnutzung, danach Beweidung, ohne N-Düngung (Alternativvariante)	EH3	gut geeignet	nicht abgestimmt	2	kurzfristig	Landwirtschaft	
0005-01	0002	9160	0,398	9160	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 9160	EH1	unverzichtbar				Naturschutz- verwaltung	
0005-02	0002	9160	0,398	9160	·	Entwicklung von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegenden Totholz (mind. 1 Stück/ha)	W		nicht abgestimmt		1	Forst- wirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer
0005-03	0002	9160	0,398	9160	-	aktive Beseitigung Irt-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche)	W		nicht abgestimmt		1	Forst- wirtschaft	Späte Traubenkirsche vollständig entfernen; Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer

ID_Maß- nahme	LRT-/Biotop-ID	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten/ Ziel-LRT	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maß- nahme	naturschutz- fachliche Eignung	Umsetz- barkeit	Rang- folge	I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	Adressat	Bemerkung
0005-04	0002	9160	·		Biotop- und Strukturerhalt	aktiver Erhalt des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Eiche)	W		nicht abgestimmt		, and the second	Forst- wirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer
0006-01	0008	91E0	0,545	91E0	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 91E0	EH1	unverzichtbar				Naturschutz- verwaltung	
0006-02	0008	91E0	0,096	91E0	Biotop- und Strukturerhalt	Nutzungsverzicht	EH3		gut umsetzbar		1	Forst- wirtschaft	
0007-01	0009	3260, 0002_Bna	0,166	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar				Naturschutz- verwaltung	
0008-01	0003	9160	0,063	9160	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 9160	EH1	unverzichtbar				Naturschutz- verwaltung	
0008-02	0003	9160 9160			Biotop- und Strukturerhalt periodische Pflege	Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. Entwicklung von starkem stehenden oder liegenden Totholz (mind. 1 Stück/ha) aktive Beseitigung Irt-fremder	w		gut umsetzbar umsetzbar		kurzfristig	Forst-	Späte Traubenkirsche
0009-01	0004	9160	0,323	9160	administrative Regelung	Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche) Einhaltung der Behandlungs-	EH1	unverzichtbar				wirtschaft Naturschutz-	vollständig entfernen
			0,020		adg	grundsätze für LRT 9160						verwaltung	
0009-02	0004	9160	0,323	9160	Biotop- und Strukturerhalt	Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)	W		gut umsetzbar		1	Forst- wirtschaft	
0009-03	0004	9160	0,323	9160	periodische Pflege	aktive Beseitigung Irt-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche)	W		umsetzbar		_	Forst- wirtschaft	Späte Traubenkirsche vollständig entfernen
0009-04	0004	9160	0,036	9160	Biotop- und Strukturerhalt	aktiver Erhalt des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Eiche)	W		gut umsetzbar			Forst- wirtschaft	
0010-01	0007	91E0	0,943	91E0	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 91E0	EH1	unverzichtbar			"	Naturschutz- verwaltung	
0010-02	0007	91E0	0,943	91E0	Biotop- und Strukturerhalt	Entwicklung von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegenden Totholz (mind. 1 Stück/ha)	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	Forst- wirtschaft	
0010-03	0007	91E0	0,300	91E0	periodische Pflege	aktive Beseitigung Irt-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche)	EH3		umsetzbar			Forst- wirtschaft	Späte Traubenkirsche vollständig entfernen
0011-01	0006	9160	0,245	9160	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 9160	EH1	unverzichtbar				Naturschutz- verwaltung	

ID_Maß- nahme	LRT-/Biotop-ID	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten/ Ziel-LRT	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maß- nahme	naturschutz- fachliche Eignung		Rang- folge	Dringlichkeit	Adressat	Bemerkung
0011-02	0006	9160	0,245	9160	Biotop- und Strukturerhalt	Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	Forst- wirtschaft	
0011-03	0006	9160	0,245	9160	periodische Pflege	aktive Beseitigung Irt-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche)	EH3		umsetzbar		kurzfristig	Forst- wirtschaft	Späte Traubenkirsche vollständig entfernen
0011-04	0006	9160	0,245	9160	Biotop- und Strukturerhalt	aktive Erhöhung des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Eiche) durch Nesterpflanzung	EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	Forst- wirtschaft	
0012-01	0016	91E0	0,015	91E0	administrative Regelung	1	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz-	
0012-02	0016	91E0	0,042	91E0	Biotop- und Strukturerhalt	grundsätze für LRT 91E0 Entwicklung von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegenden Totholz (mind. 1 Stück/ha)	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	
0012-03	0016	91E0	0,042	91E0	periodische Pflege	aktive Beseitigung Irt-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche)	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	Späte Traubenkirsche vollständig entfernen
0013-01	0018	3260, 0002_Bna	0,156	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0014-01	0019	91E0	0,066	91E0	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 91E0	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0014-02	0019	91E0	0,066	91E0	Biotop- und Strukturerhalt	Nutzungsverzicht	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	
0015-01	0026	3260, 0002_Bna	0,326	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0016-01	0023	91E0	0,049	91E0	administrative Regelung		EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0016-02	0023	91E0	0,140	91E0	periodische Pflege	Bekämpfung von Neophyten (hier: Sachalin-Staudenknöterich)	EH3		umsetzbar		kurzfristig	Forst- wirtschaft	
0016-03	0023	91E0	0,131	91E0	Biotop- und Strukturerhalt		EH3		gut umsetzbar		kurzfristig	Forst- wirtschaft	
0017-01	0021	6430	0,064	6430	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 6430	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0017-02	0021	6430	0,064	6430	periodische Pflege	Staffelmahd - räumlich/zeitlich versetzt, (3-5 Jahre)	EH3		nicht abgestimmt		mittelfristig	Gewässer- unterhaltung	Schnitthöhe mind. 10 cm
0017-03	0021	6430	0,064	6430	Biotop- und Strukturerhalt	Bekämpfung von Neozoen und Neophyten	EH3		nicht abgestimmt		mittelfristig	Naturschutz- verwaltung	
0018-01	0022	6430	0,013	6430	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 6430	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	

ID_Maß- nahme	LRT-/Biotop-ID	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten/ Ziel-LRT	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maß- nahme	naturschutz- fachliche Eignung	Umsetz- barkeit	Rang- folge	Dringlichkeit	Adressat	Bemerkung
0018-02	0022	6430	0,013	6430	periodische Pflege	Staffelmahd - räumlich/zeitlich	EH3		nicht		mittelfristig	Gewässer-	Schnitthöhe mind. 10 cm
0040.04	0025	2260 0002 B	0.450	2260 B	adatatata Parada a	versetzt, (3-5 Jahre)	FUA		abgestimmt			unterhaltung	
0019-01	0025	3260, 0002_Bna	0,150	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0019-02	0025	3260, 0002_Bna	0,150	3260, Bna	Ersteinrichtung	Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Wasser- behörde	Schaffung eines ökologisch durchgängigen Fließgewässers
0019-03	0025	3260, 0002_Bna	0,150	3260, Bna	Minimierung von Randeinflüssen	Beibehaltung der aktuellen Nutzungsform	EH3		gut umsetzbar		in Umsetzung	Gewässer- wirtschaft	
0020-01	0028	3260, 0002_Bna	0,172	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0021-01	0028	3260, 0002_Bna	0,006	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0021-02	0028	3260, 0002_Bna	0,006	3260, Bna	Ersteinrichtung	Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit	ЕН3		gut umsetzbar		kurzfristig	Wasser- behörde, Gewässer- unterhaltung	Rückbau des Wehres oder Umgehungsgerinne
0022-01	0033	3260, 0002_Bna	0,199	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0023-01	0034	6430, 0005_SWiS		6430, SWiS	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 6430 und Schmale Windelschnecke	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0023-02	0034	6430, 0005_SWiS		6430, SWiS	periodische Pflege	Staffelmahd - räumlich/zeitlich versetzt, (3-5 Jahre)	EH3		nicht abgestimmt		mittelfristig	Gewässer- unterhaltung	Schnitthöhe mind. 10 cm
0017-03	34	6430, 0005_SWiS	0,064	6430	Biotop- und Strukturerhalt	Bekämpfung von Neozoen und Neophyten	EH3		nicht abgestimmt		mittelfristig	Naturschutz- verwaltung	
0024-01	0039	3260, 0002_Bna	0,177	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0025-01	0035	91E0, 0005_SWiS		91E0, SWiS	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 91E0 und Schmale Windelschnecke	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0025-02	0035	91E0, 0005_SWiS	0,018	91E0	Biotop- und Strukturerhalt	Nutzungsverzicht	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer
0026-01	0036	0005_SWiS, NLA	0,047	SWiS	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für Schmale Windelschnecke	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0026-02	0036	0005_SWiS, NLA	0,047	SWiS, NLA	periodische Pflege	Staffelmahd - räumlich/zeitlich versetzt, (3-5 Jahre)	EH3		nicht abgestimmt		mittelfristig	Gewässer- unterhaltung	Schnitthöhe mind. 10 cm
0027-01	0037	0005_SWiS, NSD	0,034	SWiS	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für Schmale Windelschnecke	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	

ID_Maß- nahme	LRT-/Biotop-ID	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten/ Ziel-LRT	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maß- nahme	naturschutz- fachliche Eignung	Umsetz- barkeit	Rang- folge	Dringlichkeit	Adressat	Bemerkung
0027-02	0037	0005_SWiS, NSD	•	SWiS, NSD	periodische Pflege	Staffelmahd - räumlich/zeitlich versetzt, (3-5 Jahre)	EH3		nicht abgestimmt		mittelfristig	Gewässer- unterhaltung	Schnitthöhe mind. 10 cm
0028-01	0038	6430, 0006_SWiS		6430, SWiS	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 6430 und Schmale Windelschnecke	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0028-02	0038	6430, 0006_SWiS	0,058	6430, SWiS	periodische Pflege	Staffelmahd - räumlich/zeitlich versetzt, (3-5 Jahre)	EH3		nicht abgestimmt		mittelfristig	Gewässer- unterhaltung	Schnitthöhe mind. 10 cm
0029-01	0040	0006_SWiS	0,041	SWiS	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für Schmale Windelschnecke	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0030-01	0042	3260,0002_ Bna	0,063	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0031-01	0041	91E0, 0006_SWiS	•	91E0, SWiS	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 91E0 und Schmale Windelschnecke	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0031-02	0041	91E0, 0006_SWiS	0,029	91E0	Biotop- und Strukturerhalt	Nutzungsverzicht	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer
0032-01	0043	91E0, 0006_SWiS		91E0, SWiS	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 91E0 und Schmale Windelschnecke	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0032-02	0043	91E0, 0006_SWiS	0,168	91E0	Biotop- und Strukturerhalt	Nutzungsverzicht	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer
0033-01	0044	3260, 0002_Bna	0,132	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0034-01	0045	3260, 0002_Bna	0,069	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0035-01	0046	6430	0,097	6430	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 6430	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0035-02	0046	6430	0,097	6430	periodische Pflege	Staffelmahd - räumlich/zeitlich versetzt, (3-5 Jahre)	EH3		nicht abgestimmt		mittelfristig	Gewässer- unterhaltung	Schnitthöhe mind. 10 cm
0036-01	0047	3260, 0002_Bna	0,246	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0037-01	0048	91E0	0,327	91E0	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 91E0	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0037-02	0048	91E0	0,304	91E0	Biotop- und Strukturerhalt	Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer

ID_Maß- nahme	LRT-/Biotop-ID	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten/ Ziel-LRT	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maß- nahme	naturschutz- fachliche Eignung	Umsetz- barkeit	Rang- folge	Dringlichkeit	Adressat	Bemerkung
0037-03	0048	91E0	0,304	91E0	periodische Pflege	aktive Beseitigung Irt-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche)	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	Späte Traubenkirsche vollständig entfernen; Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer
0038-01	0049	3260, 0002_Bna	0,159	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0039-01	0050	91E0	0,196	91E0	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 91E0	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0039-02	0050	91E0	0,230	91E0	Biotop- und Strukturerhalt	Nutzungsverzicht	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer
0040-01	0055	3260, 0002_Bna	0,275	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0041-01	0054	91E0	0,375	91E0	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 91E0	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0041-02	0054	91E0	0,015	91E0	Biotop- und Strukturerhalt	Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. starkem stehenden oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer
0041-03	0054	91E0	0,015	91E0	Biotop- und Strukturerhalt	aktiver Erhalt des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Erle)	EH3		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer
0042-01	0058	3260, 0002_Bna	0,037	3260, Bna	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 3260 und Bachneunauge	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0043-01	0060	9160	0,065	9160	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 9160	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0043-02	0060	9160	0,018	9160	Biotop- und Strukturerhalt	Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. Entwicklung von starkem stehenden oder liegenden Totholz (mind. 1 Stück/ha)	W		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer
0043-03	0060	9160	0,018	9160	Biotop- und Strukturerhalt	Förderung der Naturverjüngung (hier: Eiche) durch Zäunung und Lichtstellung	W		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer
0044-01	0065	9160	0,242	9160	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs- grundsätze für LRT 9160	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz- verwaltung	
0044-02	0065	9160	0,090	9160	Biotop- und Strukturerhalt	Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha), einschl. Entwicklung von starkem stehenden oder liegenden Totholz (mind. 1 Stück/ha)	W		nicht abgestimmt		kurzfristig	Forst- wirtschaft	Abstimmung erfolgte mit Betreuungsforstamt, nicht mit Eigentümer

ID_Maß- nahme	LRT-/Biotop-ID	alle Schutzgüter	Fläche (ha)	Zielarten/ Ziel-LRT	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maß- nahme	naturschutz- fachliche Eignung	Umsetz- barkeit	Rang- folge	Dringlichkeit	Adressat	Bemerkung
0044-03	0065	9160	0,090	9160	periodische Pflege	aktive Beseitigung Irt-fremder	W		nicht		kurzfristig	Forst-	Robinie und Schneebeere
						Baumarten (hier: Robinie und			abgestimmt			wirtschaft	vollständig entfernen;
						Schneebeere)							Abstimmung erfolgte mit
													Betreuungsforstamt, nicht mit
													Eigentümer
0044-04	0065	9160	0,090	9160	Biotop- und Strukturerhalt	Förderung der Naturverjüngung (hier:	W		nicht		kurzfristig	Forst-	Abstimmung erfolgte mit
						Eiche) durch Zäunung und			abgestimmt			wirtschaft	Betreuungsforstamt, nicht mit
						Lichtstellung							Eigentümer
0045-01	0068	6430	0,057	6430	administrative Regelung	Einhaltung der Behandlungs-	EH1	unverzichtbar			in Umsetzung	Naturschutz-	
						grundsätze für LRT 6430						verwaltung	
0045-02	0068	6430	0,057	6430	periodische Pflege	Staffelmahd - räumlich/zeitlich	EH3		gut umsetzbar		in Umsetzung	Gewässer-	Schnitthöhe mind. 10 cm
						versetzt, (3-5 Jahre)						unterhaltung	